

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahme- verfahrens zur Änderung der Arzneimittel- Richtlinie (AM-RL): Anlage VII – Hinweise zur Austauschbarkeit von Arzneimitteln (aut idem) Ergänzung einer neuen Gruppe austauschbarer Darreichungsformen und Aktualisierung bestehender Gruppen

Vom 7. Juni 2016

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2016 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31.03.2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), beschlossen:

I. Die Tabelle in Teil A der Anlage VII wird wie folgt geändert:

1. Entsprechend der alphabetischen Reihenfolge wird folgende Zeile eingefügt:

Wirkstoff	Wirkstoffbasen im Verhältnis	Austauschbare Darreichungsformen
„Paracetamol + Codein		Hartkapseln Tabletten“

2. In der Zeile

Wirkstoff	Wirkstoffbasen im Verhältnis	Austauschbare Darreichungsformen
„Loperamid		Hartkapseln Kautabletten Schmelztabletten Tabletten Weichkapseln“

werden in Spalte 3 „Austauschbare Darreichungsformen“ die Darreichungsformen „Brausetabletten“ und „Filmtabletten“ vorangestellt sowie nach der Darreichungsform „Kautabletten“ die Darreichungsform „Lyophilisat zum Einnehmen“ eingefügt.

3. Die Zeile

Wirkstoff	Wirkstoffbasen im Verhältnis	Austauschbare Darreichungsformen
„Colestyramin		Granulat im Beutel, fluessige Anwendung Pulver im Beutel, fluessige Anwendung“

wird wie folgt gefasst:

Wirkstoff	Wirkstoffbasen im Verhältnis	Austauschbare Darreichungsformen
„Colestyramin		Granulat zur Herstellung einer Suspension zum Einnehmen Pulver zur Herstellung einer Suspension zum Einnehmen“

- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am *[einsetzen: das jeweils frühere Datum des ersten oder fünfzehnten Tages des auf die Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger folgenden Kalendermonats, frühestens vier Wochen nach Ablauf des Tages seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger]* in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juni 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken